

Richtlinien

für Veröffentlichungen/Wahlwerbung im Amtsblatt der Gemeinde Ringsheim, zulässige Wahlwerbung sowie der Nutzung gemeindeeigener Räume in der Vorwahlzeit

1. Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Ringsheim

Die Gemeinde Ringsheim ist insbesondere bei anstehenden Wahlen zur Wahrung der Neutralität verpflichtet. Daher wird das Recht für Veröffentlichungen im Amtsblatt **drei Monate vor Wahlen** für Veröffentlichungen mit Bezug zu Wahlen nachfolgend geregelt.

- a) Im Amtsblatt der Gemeinde Ringsheim veröffentlichungsberechtigt sind **drei Monate** vor Wahlen die zu Wahlen zugelassenen Parteien und Gruppierungen, sowie die Wahlbewerber selbst.
- b) Veröffentlichungen von Beiträgen von Fraktionen nach §20 Abs. 3 GemO sind drei Monate vor Wahlen ausgeschlossen.
- c) Im redaktionellen Teil können Hinweise auf Termine, die in Ringsheim stattfinden kostenfrei veröffentlicht werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Veröffentlichung.
- d) In einem **Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltag** können Wahlanzeigen und Veröffentlichungen kostenpflichtig beim Verlag zur Veröffentlichung im werblichen Bereich des Amtsblattes aufgegeben werden.
- e) **In der letzten Ausgabe vor dem Wahltag dürfen keine Beiträge und keine Anzeigen** mehr im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht werden, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben. Gleiches gilt für Stellungnahmen und Beilagen. Der Verlag ist verpflichtet, in der letzten Ausgabe des Amtsblattes vor den Wahlen keinerlei Anzeigen mit Bezug zur anstehenden Wahl zu veröffentlichen – auch nicht bei Bezahlung der Annonce.
- f) Die unter e) genannte Frist gilt nicht für Aufrufe der Gemeinde, sich an der Wahl zu beteiligen.
- g) Beiträge sind auf die Darstellung der eigenen **Ziele, Vorstellungen und Projekte** zu beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten oder gegen die guten Sitten oder Interessen der Gemeinde verstoßen. Mitteilungen – wie z.B. Termininformationen – müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein.
- h) Inhalte sollen so kenntlich gemacht werden, dass erkennbar ist, von welcher Partei, Wählervereinigung oder Einzelperson diese stammen.
- i) Das Logo der Gemeinde darf nicht verwendet werden.
- j) Der Bürgermeister hat das Recht, Inhalte ganz oder in Teilen abzulehnen, die den o.g. Kriterien nicht entsprechen.

2. Zulässige Wahlwerbung

a) Schilder, Tafeln, Plakate und Plakatständer

Zulässig ist das Aufstellen von Schildern, Tafeln und Plakatständern von politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Bewerbern anlässlich von Wahlen und Parteiveranstaltungen **in einem Zeitraum von 6 Wochen** vor dem Wahltag. Hierzu ist vorher eine Sondernutzungs Erlaubnis (kostenfrei) bei der Gemeinde Ringsheim einzuholen.

Es dürfen pro Partei/Wählervereinigung und bei Bürgermeisterwahlen je Kandidat maximal 10 Plakate aufgehängt werden.

Das Gemeindewappen und das Gemeindelogo dürfen nicht verwendet werden.

Am **Wahltag** darf in einem Umkreis von 50m keine Wahlwerbung um das Bürgerhaus (Wahllokal) sowie das Rathaus vorhanden sein. Bei Unterschreitung vom Radius wird Wahlwerbung entfernt.

b) Werbe-Flyer und Gestaltung

Werbe-Flyer für Wahlen dürfen **nur außerhalb öffentlicher Gebäude** ausgelegt werden. Zu öffentlichen Gebäuden zählen auch von der Gemeinde angemietete Räume und gemeindliche Einrichtungen.

Das Gemeindewappen und das Gemeindelogo dürfen nicht verwendet werden.

c) Wahlkampfveranstaltungen und Infostände

Wahlkampfveranstaltungen – hierzu zählen auch Infostände zum Zweck der Wahlwerbung – sind **auf öffentlichen Flächen** der Gemeinde Ringsheim zulässig.

Nicht zulässig sind Wahlkampfveranstaltungen im Rathaus.

Wahlkampfveranstaltungen **auf öffentlichen Flächen** sind **spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin** bei der Gemeinde Ringsheim anzuzeigen.

Im Wahllokal und vor dem als Wahllokal dienenden Gebäude (Bürgerhaus der Gemeinde Ringsheim) darf **am Tag der Wahl keine Wahlwerbung** betrieben werden.

3. Nutzung gemeindeeigener Räume in der Vorwahlzeit

a) Öffentliche Gebäude und gemeindeeigene Räume (hierzu zählen auch von der Gemeinde angemietete Räume und gemeindliche Einrichtungen) werden grundsätzlich auch in der Vorwahlzeit nach der üblichen Vermietungspraxis der Gemeinde vermietet. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch für eine Vermietung.

b) Eine Woche vor Wahlen und am Wahltag werden die in a) genannten Räumlichkeiten nicht vermietet für Veranstaltungen, die einen unmittelbaren Bezug zu Wahlen haben und nicht an Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber.

Ringsheim, 16.01.2024

Pascal Weber, Bürgermeister